



Am Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Rechtswissenschaften kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

**Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ohne Doktorat
im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ersatzkraft
(Kennzahl 23)**

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet bis 31.12.2019

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.148,40 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Mitarbeit bei Forschungsarbeiten des Instituts für Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht
- Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Instituts für Rechtswissenschaften
- Betreuung von Studierenden
- Mitbetreuung von Qualifikationsarbeiten
- Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach, z.B. Politische Theorie mit zusätzlicher rechtswissenschaftlicher Ausbildung
- Überdurchschnittlicher Studienerfolg
- Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Interesse am interdisziplinärer Arbeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Organisationstalent und Belastbarkeit
- Flexibilität
- Soziale Kompetenz

Erscheinungstermin: 14.02.2019
Bewerbungsfrist: 07.03.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 23**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.